



GIBRALTAR

1) Verwendungszwecke:

- Messe- und Ausstellungsgüter
- Berufsausrüstung
- Warenmuster
- Waren für den Unterricht, für wissenschaftliche oder kulturelle Zwecke

2) Sprachen, die von der Zollverwaltung des Landes der vorübergehenden Verwendung akzeptiert werden:

Englisch oder Spanisch. Eine Übersetzung kann verlangt werden, wenn das Carnet in einer anderen Sprache ausgestellt ist.

3) Transit:

zugelassen

4) Anschlusscarnet:

Wird im Einzelfall entschieden. Der Carnetinhaber muss daher bei der Gibraltar Chamber of Commerce (info@gibraltarchamberofcommerce.com) um Genehmigung ansuchen

5) Zollämter, die Carnetabfertigungen durchführen dürfen:

Carnets werden beim Hafen und Flughafen während der normalen Öffnungszeiten abgefertigt. An der Landgrenze zu Spanien werden Carnets rund um die Uhr zur Abfertigung angenommen.

6) Besonderheiten:

Carnets für Ausstellungs- und Messegüter *müssen* 2 (blaue) Transitblätter enthalten.

Ansprechpartner in der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes
finden Sie unter: www.wko.at/carnet

Diese Länderinformation wurde auf Basis der von der Internationalen Handelskammer (ICC) zur Verfügung gestellten Informationen erstellt.

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.

Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreichs ist ausgeschlossen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

Stand: Jänner 2017